



30.01.2014

Fragen zu den Übergangsvorschriften nach GEG

Dominik Krause, Rechtsanwalt und Notar, antwortet im Interview auf Fragen
Redaktion - Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart.

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

Kurzinfo Thema

Das geänderte Gebäudeenergiegesetz (GEG 2024) regelt im § 111 (Allgemeine Übergangsvorschriften) für welche Bauvorhaben noch die alten Vorschriften des GEG 2020 oder GEG 2023 gelten. Es fällt auf, dass sich die Definitionen der maßgeblichen Zeitpunkte für die geltenden energiesparrechtlichen Regeln für ein Bauvorhaben von den bisherigen Formulierungen unterscheiden:

- Während die EnEV 2014 vom „Zeitpunkt der Bauantragstellung“ spricht, heißt es im GEG 2020/2023/2024 „die Bauantragstellung ... erfolgte“.
- Für Vorhaben mit Kenntnissgabe spricht die EnEV 2014 vom „Zeitpunkt der Kenntnissgabe gegenüber der zuständigen Behörde“ und das GEG bezieht sich auf den „Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde...“. Wir haben Dominik Krause, RA und Notar, befragt.

Kurzinfo zur GEG- Formulierung

Das Gebäudeenergiegesetz, bzw. die Novelle GEG 2024 nutzt - wie auch das GEG 2020 und die Novelle GEG 2023 - folgende Formulierung: "... falls die Bauantragstellung oder der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte."

In der Begründung zum ersten GEG 2020 bezog sich die Bundesregierung auf den § 19 (Übergangsvorschrift) des inzwischen novellierten EEWärmeG 2011. In dem Gesetz heißt es "... wenn für das Vorhaben vor dem 1. Januar 2009 der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet ist."

GEG-info: Was ist eigentlich ausschlaggebend: das Datum, wann der Bauherr einen Bauantrag eingereicht hat oder das Datum, wann die Behörde den Antrag als eingegangen registriert hat?

RA Krause: Das Datum des Eingangs. Es ist das Datum, an dem der Antrag zu Geschäftszeiten abgegeben oder vor 24:00 Uhr in einen entsprechenden fristwährenden (Nacht-) Briefkasten eingeworfen wurde.

Eingangsdatum bleibt gültig

GEG-info: Was bedeutet es, dass die Bauantragstellung ERFOLGT IST?

RA Krause: Auch hier: Grundsätzlich ist es der Eingang des Antrags mit der Ergänzung, dass es sich um einen grundsätzlich bearbeitbaren Antrag handeln muss. Stellen sich später Fragen nach weiteren Unterlagen (Bauvorlagen) oder müssen gegebenenfalls Details der Planung angepasst werden, um eine Genehmigung zu erhalten, bleibt es grundsätzlich bei dem Datum des Eingangs. Nur wenn ein völlig unzureichender Antrag, gegebenenfalls auch ein nicht unterzeichneter Antrag, vorliegt, dürfte das Eingangsdatum des ursprünglichen Antrags nicht ausreichen.

Antrag einwerfen

GEG-info: Kann der Bauherr den Antrag auch in den Briefkasten nach Dienstschluss am Stichtag eingeworfen haben? Gilt das auch als "eingegangen"?

RA Krause: Grundsätzlich gilt ein Schreiben dann als zugestellt, wenn nach üblichem Lauf der Dinge noch mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Bei einem privaten Briefkasten reicht ein Einwurf am frühen oder späten Abend wohl nicht mehr aus.

Bei der Behörde reicht es in der Regel, wenn der Eingang noch zu Geschäftszeiten erfolgt ist. Baubehörden haben jedoch nicht zwingend einen Nachtbriefkasten, bei dem um 24:00 Uhr eine Vorrichtung dafür sorgt, die Eingänge taggenau abgrenzen zu können. Dies gibt es meines Erachtens nur bei Gerichten oder Finanzämtern. Ohne diese Abgrenzungsmöglichkeit ist die Frage des Zugangs nicht verlässlich zu klären. Allerdings führen die meisten Rathäuser und Gemeindeverwaltungen einen solchen "Nacht-" oder "Amtsbriefkasten", der den Nachweis der Zustellung vor 24:00 Uhr erbringt und auch für Bauanträge und Ähnlichem genutzt werden kann.

Bauantrag übergeben

GEG-info: Ein Bauantrag gilt demnach als „eingegangen“ wenn er der Behörde rechtzeitig zugeht - wie weiter oben erläutert. Muss der Bauherr den Antrag persönlich jemanden übergeben in dem zuständigen Amt?

RA Krause: Nein. Es reicht der Einwurf in einen allgemeinen Briefkasten der Behörde. Erfolgt dies am letzten Tag einer Frist ist allerdings unter Umständen der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs erschwert.

Eingangsstempel

GEG-info: Muss auf der Akte ein Eingangsstempel vorhanden sein und wer vergibt diesen Stempel?

RA Krause: Grundsätzlich muss kein Eingangsstempel vorhanden sein, er ist aber die Regel. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist letztlich nicht der Stempel, sondern der Zeitpunkt des (nachweisbaren) Zugangs. Beim Nachweis hilft der Stempel natürlich. Den Eingangsstempel vergibt die Behörde und dort im Allgemeinen eine zentrale Eingangsstelle.

Herr RA Krause, vielen Dank für Ihre aufschlussreichen Antworten!

Kontakt:

Dominik Krause, Rechtsanwalt und Notar
Dr. Monnerjahn und Hirt
Rechtsanwälte und Notar
Am Wall 190, D-28195 Bremen
Telefon: +49 (0) 421 32 33 000
Mobil: + 49 (0) 1 76 / 64 07 14 78
E-Mail: kanzlei@monnerjahn-hirt.de
Internet: www.monnerjahn-hirt.de